

Inhaltsverzeichnis zum ASB Heimvertrag

Präambel.....	2
1. Vertragsziel.....	2
2. Unsere Vorgaben.....	2
§ 1 Allgemeines.....	3
§ 2 Leistungserbringung / Zusatzleistungen / Wahlleistungen.....	3
§ 3 Leistungen der Pflege.....	4
§ 4 Unterkunft.....	6
§ 5 Leistungen der Küche.....	7
§ 6 Leistungen der Hauswirtschaft.....	8
§ 7 Leistungen der Haustechnik.....	9
§ 8 Leistungen der Verwaltung.....	9
§ 9 Entgelt.....	10
§ 10 Zahlung des Entgelts.....	10
§ 11 Leistungs- und Entgeltanpassung.....	11
§ 12 Vorübergehende Abwesenheit.....	13
§ 13 Kündigung und Vertragsende.....	14
§ 14 Nachlass / Räumung des Wohnraumes.....	15
§ 15 Haftung.....	15
§ 16 Mitwirkungsrecht.....	16
§ 17 Qualitätssicherung / Beratungs- und Beschwerderecht.....	16
§ 18 Datenschutz / Schweigepflicht / Infektionsschutz.....	16
§ 19 Schlussbestimmungen.....	18
Stichwörterverzeichnis.....	18
Anlagen zum ASB Heimvertrag.....	21
Anlage 1 - Leistungsverzeichnis Heimvertrag.....	v
Anlage 2 - Entgelte für Pflege, Unterkunft, Verpflegung, Investitionskosten, Ausbildungsumlage.....	cc
Anlage 3 - Entgeltverzeichnis Wahl- und Zusatzleistungen (gem. §2 Heimvertrag).....	ee
Anlage 4 - Schlüsselquittung.....	gg
Anlage 5 - Postempfangsberechtigung.....	hh
Anlage 6 - Nachlass.....	ii
Anlage 7 - Tierhaltung.....	jj
Anlage 8 - Qualitätssicherung / Beratungs- und Beschwerderecht im Heim.....	kk
Anlage 9 - Einzugsermächtigung.....	mm
Anlage 10 - Vollmacht Krankenversicherungskarte.....	nn
Anlage 11 - Vollmacht zur Barbetragverwaltung.....	oo
Anlage 12 - Empfangsberechtigung Geldzustellung.....	pp
Anlage 13 - Zustimmung zur Datenerhebung beim Medizinischen Dienst der Krankenkassen.....	qq
Anlage 14 - Anforderung von Patientenunterlagen.....	rr
Entbindung von der Schweigepflicht.....	rr
Anlage 15 - Zustimmung zur Datenübermittlung.....	ss
Anlage 16 - Zustimmung zur Datenübermittlung an den Sozialhilfeträger.....	tt
Anlage 17 - Erklärung des Bewohners über die Versorgung mit Medikamenten.....	uu
Anlage 18 - Einwilligungserklärung Fotodokumentation.....	vv
Anlage 19 – Aufklärung zur zusätzlichen Betreuung bei Personen mit erheblichen allgemeinen Betreuungsbedarf i.S. des § 87b SGB XI.....	ww
Anlage 20 - Darstellung der Ergebnisse der Qualitätsprüfung des MDK nach §115 SGB XI.....	aaa
Anlage 21 - Auszug aus dem Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI zur Abwesenheitsregelung.....	bbb
Anlage 22 - Vereinbarung über Wahl- oder Zusatzleistungen gem. § 2 des Heimvertrages	ccc

Heimvertrag

Zwischen

der Arbeiter-Samariter-Bund Sozialeinrichtungen Hamburg GmbH

als Träger des ASB-Heimes Pflegezentrum „Lupine“

im Lupinenweg 12, 22549 Hamburg
- nachstehend ASB-Einrichtung genannt -

und

Frau Hertha Mustermann * 01.01.1922

bisher wohnhaft Beispielsweg 888, 00000 Musterdorf
- nachstehend Bewohnerin genannt -

vertreten durch

Ursula Beispiel (Tochter)

wird folgender Vertrag über die vollstationäre Pflege der Pflegestufe 1 mit Wirkung zum 01.05.2010 abgeschlossen:

Präambel

1. Vertragsziel

Ziel des Vertrages ist es, der Bewohnerin¹ einen Wohnraum, Pflege und begleitende Dienste anzubieten, die Individualität und ein selbstbestimmtes Leben in Würde und Sicherheit ermöglichen.

2. Unsere Vorgaben

Der ASB erfüllt diesen Auftrag auf der Grundlage des SGB XI (Pflegeversicherung), des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes, des Heimgesetzes, des SGB XII und der zu diesen erlassenen Rechtsverordnungen sowie unter Beachtung der anderen für das Heim geltenden gesetzlichen Vorschriften. Diese können von der Bewohnerin sowie von ihr benannten Personen bei **Hr. Fischer / Hr. Sydow, Verwaltungsbüro (Haupteingang Grubenstieg)** im Heim eingesehen werden.

¹ Im Text wird die weibliche Form als Synonym für die Verwendung beider Formen benutzt.

§ 1 Allgemeines

Die ASB-Einrichtung wurde durch Abschluß eines Versorgungsvertrages gemäß § 72 SGB XI durch die Pflegekassen zur Erbringung vollstationärer Pflegeleistungen zugelassen.

Der Inhalt des Versorgungsvertrages, die Bestimmungen der Pflegesatzvereinbarungen gemäß §§ 84 bis 87 SGB XI sowie der Qualitätsanforderungen nach SGB XI, die Regelungen des Rahmenvertrages gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI und die Vereinbarungen mit dem Sozialhilfeträger gemäß §§ 75 ff. SGB XII sind für diesen Vertrag bindend (Einsichtnahme siehe Präambel Nr. 2).

Die ASB-Einrichtung ist gemäß SGB XI verpflichtet, die in den Expertenstandards niedergelegte Qualität einzuhalten. Sie verfügt über ein einrichtungsinternes Qualitätsmanagement, das auf eine stetige Sicherung und Weiterentwicklung der Pflegequalität ausgerichtet ist. Die Bewohnerin hat das Recht, sich über den Stand des Qualitätsmanagements zu informieren und das Qualitätshandbuch einzusehen.

Das Heim unterliegt den Prüfungen der Heimaufsicht und des Medizinischen Dienstes der Pflegekassen (MDK), durch die geprüft wird, ob es die verbindlichen Qualitätsvorgaben einhält. Das Ergebnis der letzten Prüfung ist als Anlage 20 dem Vertrag beigelegt.

Die Versorgungsverträge, sowie alle weiteren Vereinbarungen nach SGB XI und XII stehen der Bewohnerin zwecks Einsichtnahme und Anfertigung von Kopien zur Verfügung (Einsichtnahme siehe Präambel Nr. 2).

§ 2 Leistungserbringung / Zusatzleistungen / Wahlleistungen

Die ASB-Einrichtung erbringt die Leistungen, soweit sie nach diesem Vertrag bzw. den gesetzlichen Bestimmungen zu erbringen sind. Die Leistungen orientieren sich vornehmlich an der Lebenssituation und den Bedürfnissen der Bewohnerinnen.

Darüber hinausgehende Leistungen können der Bewohnerin als Zusatzleistungen im Sinne des § 88 SGB XI gemäß Anlage 3 angeboten werden. Bei den Zusatzleistungen handelt es sich um besondere Komfortleistungen bei Unterkunft und Verpflegung bzw. zusätzliche pflegerische und betreuende Leistungen. Hierfür ist vor Leistungsbeginn eine gesonderte Vereinbarung über Art, Umfang, Dauer und Zeitabfolge sowie die Höhe der Zuschläge und die Zahlungsbedingungen erforderlich.

Darüberhinaus besteht die Möglichkeit, fakultativ zu einzelnen Gelegenheiten weitere Wahlleistungen (keinen Zusatzleistung nach § 88 SGB XI) in Anspruch zu nehmen (Anlage 3).

Zusatz- und Wahlleistungen sind kein Bestandteil der Pflegevergütung, werden also nicht von den Pflegekassen übernommen und sind in der Regel auch nicht geeignet, eine Zahlungspflicht des Sozialhilfeträgers auszulösen. Diese Leistungen sind allein mit der Bewohnerin abzurechnen.

§ 3 Leistungen der Pflege

(1) Allgemeine Pflege (Grundpflege)

1. Die Leistungen der allgemeinen Pflege werden nach dem allgemeinen Stand der medizinisch-pflegerischen Erkenntnisse erbracht und orientieren sich am Pflegekonzept. Dieses Konzept basiert auf den Aktivitäten des täglichen Lebens. Besonders die Aktivitäten im Rahmen von Körperpflege, Mobilität, Ernährung und hauswirtschaftlicher Versorgung können bei vielen Bewohnerinnen durch gesundheitliche Beeinträchtigungen zeitweise oder auf Dauer eingeschränkt sein. Das Ziel der hier angebotenen Pflege ist es, ihnen Hilfe zur Erhaltung und Erlangung höchstmöglicher Selbstbestimmung und Unabhängigkeit zu geben und dabei ihre persönlichen Bedürfnisse und Gewohnheiten zu respektieren.
2. Der Bewohnerin werden die hierfür erforderlichen Hilfen angeboten. Die Pflege dient auch der Minderung des Pflegebedarfs sowie der vorbeugenden Verhinderung einer höheren Pflegebedürftigkeit.
3. Die ASB-Einrichtung und ihre Mitarbeiterinnen verpflichten sich, die Lebensgewohnheiten der Bewohnerinnen zu berücksichtigen und das Prinzip der Freiwilligkeit von Pflegeleistungen seitens der Bewohnerin zu achten. Die Planung der Pflege erfolgt gemeinsam mit der Bewohnerin.
4. Der ASB bietet der Bewohnerin auf dieser Grundlage eine individuelle Pflegeberatung an.
5. Für den Umfang der Pflegeleistungen ist die Feststellung der Pflegestufe und Zuordnung zu einer Pflegeklasse durch die Pflegekasse oder ein vom Sozialhilfeträger bestätigter Pflegebedarf zu berücksichtigen.
6. Die Pflegeleistungen werden dokumentiert.
7. Die ASB-Einrichtung ist verpflichtet, die Pflege an den jeweiligen Gesundheitszustand der Bewohnerin anzupassen, soweit ihr dies möglich ist. Das Nähere regelt § 11 des Vertrages.
8. Die Pflegeleistungen im Einzelnen ergeben sich aus dem Leistungsverzeichnis (Anlage 1) und den jeweils gültigen Versorgungs- und Rahmenverträgen gemäß § 72 und § 75 SGB XI bzw. den Vereinbarungen gemäß § 75 ff SGB XII (Einsichtnahme siehe Präambel Nr. 2).

(2) Spezielle Pflege (medizinische Behandlungspflege)

Neben den allgemeinen pflegebedingten Leistungen und der sozialen Betreuung erbringt die ASB-Einrichtung gemäß § 43 SGB XI Leistungen der medizinischen Behandlungspflege im Rahmen ihrer ganzheitlichen Pflege und Betreuung, soweit nach § 37 SGB V kein gesonderter Anspruch auf Behandlungspflege besteht.

Inhalt der Behandlungspflege sind medizinische Leistungen, die zur Sicherung des Ziels der ambulanten ärztlichen Behandlung erforderlich sind. Sie dürfen von der ASB-Einrichtung nur bei entsprechender fachlicher Qualifikation und räumlicher und technischer Ausstattung erbracht werden. Die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege sind mit der ärztlichen Behandlung abzustimmen, hierbei sind die ärztlichen Anordnungen zu beachten. Sie sind in der Pflegedokumentation festzuhalten.

Die Leistungen der speziellen Pflege werden unter der Voraussetzung angeboten, dass

- sie von der behandelnden Ärztin oder dessen Mitarbeiterinnen nicht erbracht werden,
- die Leistungen von der behandelnden Ärztin verordnet und in der Dokumentation von ihr abgezeichnet sind,
- für die Durchführung der Maßnahme im Einzelfall entsprechend Art, Zeit und Dauer qualifizierte Mitarbeiterinnen der ASB-Einrichtung zur Verfügung stehen,
- die benötigten medizinischen und pflegerischen Hilfsmittel für die einzelne Maßnahme im Heim vorhanden sind oder durch die Krankenkasse zur Verfügung gestellt werden,
- der Mitarbeiterin im Einzelfall kein Weigerungsrecht zusteht,
- die Bewohnerin mit der Durchführung der ärztlichen Maßnahme durch die Mitarbeiterinnen des Heimes einverstanden ist und im übrigen in die ärztliche Heilbehandlungsmaßnahme eingewilligt hat.
- kein Ausschluß der Leistung entsprechend § 8 Abs. 4 des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes vorgesehen ist. Ist ein solcher Ausschluß vorgesehen, wird er unter § 11 dieses Vertrages beschrieben.

Über die Sicherstellung der Medikamentenversorgung ist eine gesonderte Vereinbarung zu treffen (Anlage 17)

(3) Soziale Betreuung

1. Die ASB-Einrichtung trägt dafür Sorge, dass die Bewohnerin die notwendigen Hilfen beim Einzug in das Heim, bei der Gestaltung ihres Wohn- und Lebensraumes und bei der Orientierung in der Einrichtung erhält.
2. Aufgabe der psycho-sozialen Begleitung ist es weiterhin, dafür Sorge zu tragen, dass Bewohnerinnen an den kulturellen, religiösen und sozialen Angeboten und der entsprechenden Infrastruktur des Stadtteils teilnehmen können. Die ASB-Einrichtung informiert regelmäßig über Angebote.
3. Der begleitende Dienst sorgt darüber hinaus für die Öffnung des Heimes und Unterstützung der Angehörigen und ihre Beratung, die Zusammenarbeit mit Behörden, Gerichten und rechtlicher Betreuerinnen sowie für ein den Interessen und Bedürfnissen der Bewohnerinnen adäquates kulturelles und soziales Programm im Haus.
4. Als Regelleistung wird der Bewohnerin, ihren Angehörigen oder anderen Personen ihres Vertrauens persönliche Beratung angeboten.

5. Eine weitere Regelleistung sind die im Leistungsverzeichnis (Anlage 1) angebotenen Gruppenaktivitäten.
6. Der ASB organisiert spezielle Freizeitangebote und kulturelle Veranstaltungen im Hause. Die Bewohnerinnen werden an der Programmgestaltung beteiligt. Für die Teilnahme an Freizeitangeboten und kulturellen Veranstaltungen werden in der Regel Sachkostenbeiträge erhoben, die der jeweiligen Ausschreibung bzw. dem Entgeltverzeichnis (Anlage 3) zu entnehmen sind.
7. Der ASB vermittelt Fahrdienste, um die Mobilität der Bewohnerinnen zu unterstützen. Die Kosten sind unmittelbar mit den örtlichen Unternehmen abzurechnen. Individuelle Fahrten und Begleitung durch den ASB gelten als Wahlleistung (Anlage 3).
8. Weitere Leistungen im Rahmen individueller psycho-sozialer Begleitung sind separat zu vereinbaren und zu berechnen (Anlage 3).
9. Heimbewohner mit festgestelltem erheblicher allgemeinem Betreuungsbedarf im Sinne des § 87b SGB XI haben Anspruch auf eine zusätzliche Betreuungsleistung. Die Pflegekasse finanziert hierzu für 25 betroffene Personen eine Mitarbeiterstelle. Privat versicherte Pflegebedürftige können den dafür zu zahlenden Entgeltanteil bei ihrem privaten Pflegeversicherungsunternehmen geltend machen. Nähere Informationen finden sich unter Anlage 19 dieses Vertrages.

§ 4 Unterkunft

(1) Wohnraum

Die ASB-Einrichtung bietet individuell zu gestaltende Wohnmöglichkeiten und stellt das pflegegerechte Mobiliar zur Verfügung. Der Wohnraum kann von der Bewohnerin mit eigenen Möbeln ausgestattet werden. Die Möblierung bedarf der Absprache.

Die ASB-Einrichtung verpflichtet sich, die Privatheit und Individualität der Bewohnerin in ihrem Wohnraum zu sichern. Der Wohnraum ist der persönliche Lebensbereich der jeweiligen Bewohnerin. Den Bewohnerinnen steht jeweils das Hausrecht an ihrem Wohnraum zu.

Unter Geltung dieser Prinzipien wird dem Bewohner der Wohnraum nach Maßgabe der folgenden Regelungen überlassen:

Die ASB-Einrichtung überlässt der Bewohnerin den Wohnraum Nr. / den Wohnplatz in Zimmer Nr. mit qm Wohnfläche.

Dieser Wohnraum steht der Bewohnerin allein / insgesamt Bewohnerinnen zur Verfügung.

Eine Auflistung der Ausstattung des Wohnraums durch die ASB-Einrichtung ist als Anlage 1 Bestandteil dieses Vertrages.

Untervermietung:

Ein Recht zur Untervermietung hat die Bewohnerin nicht. Insbesondere ist die Bewohnerin nicht berechtigt, andere Personen als Mitbewohner aufzunehmen oder den Wohnraum anderen zu überlassen.

Tierhaltung:

Haustierhaltung ist im Heim grundsätzlich möglich. Näheres regelt die Vereinbarung „Tierhaltung im ASB-Heim“ (Anlage 7).

Schlüssel:

Die Schlüsselaushändigung erfolgt gegen Quittung (Anlage 4). Auch für Schlüssel, die die Bewohnerin an Angehörige aushändigt, bleibt die hierfür unterzeichnende Person gegenüber der ASB-Einrichtung verantwortlich. Das Heim verfügt über eine zentrale Schließanlage, um in dringenden Fällen Hilfe leisten zu können. Nicht zur Schließanlage gehörende Schlösser dürfen aus Sicherheitsgründen nicht angebracht werden.

Umbau:

Änderungen an dem Wohnraum und/oder der Ausstattung dürfen nur mit Genehmigung der ASB-Einrichtung ausgeführt werden.

Elektrogeräte:

Die Bewohnerin ist berechtigt eigene Elektrogeräte in ihren Räumlichkeiten in Betrieb zu nehmen. Diese müssen allerdings ein offiziell anerkanntes Prüfsiegel aufweisen. Sollte ein Elektrogerät nicht den aktuellen Sicherheitsrichtlinien entsprechen, kann die ASB-Einrichtung den Betrieb des Gerätes bis zur Prüfung durch einen Elektrofachbetrieb untersagen. Die Kosten für die Überprüfung sind durch die Bewohnerin zu tragen.

(2) Gemeinschaftseinrichtungen

1. Mit der Wohnraumüberlassung ist auch die Befugnis der Bewohnerin zur Mitbenutzung aller Gemeinschaftsräume und Gemeinschaftsflächen sowie Heizung, Beleuchtung/Strom, Kalt- und Warmwasserversorgung, verbunden.
2. Die ASB-Einrichtung bietet den Bewohnerinnen Räume zur Begegnung und zur Teilnahme am Gemeinschaftsleben des Hauses. Die zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten ergeben sich aus dem Leistungsverzeichnis (Anlage 1).

§ 5 Leistungen der Küche

Aufgabe der Mitarbeiterinnen ist es, Mahlzeiten aufgrund ernährungswissenschaftlicher Erkenntnisse unter Berücksichtigung der Wünsche und Bedürfnisse der Bewohnerinnen zuzubereiten und so zu präsentieren und zu servieren, dass die Bewohnerinnen in einer kultivierten Atmosphäre ihre Mahlzeiten einnehmen können. Bei Behinderung oder Krankheit wird auf die besonderen Bedürfnisse der Bewohnerin Rücksicht genommen und ihren Fähigkeiten und Gewohnheiten Rechnung getragen. Die Mitarbeiterinnen sind verpflichtet, die Bewohnerinnen in die Planung der Mahlzeiten mit einzubeziehen.

Die ASB-Einrichtung bietet der Bewohnerin folgende im Entgelt enthaltene tägliche Mahlzeiten an:

Frühstück,

Mittagessen,

Kaffee, Kuchen / Gebäck,

Abendessen,

Zwischenmahlzeiten,

Getränke zur Deckung des täglichen Flüssigkeitsbedarfs in Form von Mineralwasser, Tee, Kaffee, Sonstiges.

Bei Bedarf werden Schonkost und Diäten angeboten.

Weitere Speisen und Getränke werden gegen zusätzliches Entgelt angeboten (Anlage 3).

Auf Wunsch werden Speisen für Gäste und die Ausrichtung von Familienfeiern gegen zusätzliches Entgelt angeboten (Anlage 3).

Die Mahlzeiten werden im Regelfall im Speiseraum serviert. Bei Krankheit und Pflegebedürftigkeit, welche die Einnahme im Speiseraum einschränken, werden nach Absprache die Mahlzeiten ohne Erhebung eines zusätzlichen Entgeltes im Wohnraum der Bewohnerin serviert und ihr die notwendige Hilfe bei der Mahlzeiteneinnahme angeboten.

Ohne medizinische bzw. pflegerisch bedingte Notwendigkeit ist der Zimmerservice eine Wahl- oder Zusatzleistung (Anlage 3)

§ 6 Leistungen der Hauswirtschaft

Die ASB-Einrichtung sorgt für eine wohnliche Atmosphäre im Haus, für die Raumpflege, für die Beratung der Bewohner in hauswirtschaftlichen Angelegenheiten sowie für die Wäscheversorgung.

Die Reinigung des Wohnraumes, der Gemeinschaftsräume, der Pflege- und Funktionsräume, der Fenster sowie der Gardinen und Vorhänge wird durch die ASB-Einrichtung sichergestellt. Näheres regelt Anlage 1.

Die ASB-Einrichtung übernimmt folgenden Wäscheservice:

Wäsche von Tisch- und Bettwäsche, Hand- und Badetüchern sowie Waschlappen,

Näh- und Flickarbeiten in kleinerem Umfang,

Wäsche der persönlichen Bekleidung, soweit waschbar und von der Bewohnerin gekennzeichnet.

Zur persönlichen Wohnraumgestaltung dienen eigene Blumen und Pflanzen. Die Blumenpflege in dem Wohnraum übernimmt die ASB-Einrichtung auf Wunsch der Bewohnerin als Regelleistung.

Die chemische Reinigung und die namentliche Kennzeichnung wird gegen zusätzliches Entgelt übernommen (Anlage 3).

Die ASB-Einrichtung stellt der Bewohnerin Flachwäsche (z.B. Bettwäsche, Handtücher) zur Verfügung.

§ 7 Leistungen der Haustechnik

1. Die Haustechnik ist verantwortlich für die Sicherstellung der Funktionstüchtigkeit aller haus- und betriebstechnischen Anlagen. Zu den Aufgaben gehört auch die Hilfestellung und Beratung bei der Gestaltung und Erhaltung des persönlichen Wohnraumes der Bewohnerin durch die hier tätigen Mitarbeiterinnen.
2. Die Kosten für die Instandhaltung des Gebäudes, des hauseigenen Mobiliars sowie der Außenflächen sind im monatlichen Entgelt enthalten. Für die Instandhaltung der selbst installierten Anlagen und Einrichtungsgegenstände ist die Bewohnerin verantwortlich. Zur Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften werden die von der Bewohnerin ingebrachten elektrischen Geräte auf ihre Kosten regelmäßig durch die ASB-Einrichtung bzw. auf deren Veranlassung gewartet. Haustechnische Hilfestellungen im Rahmen von Reparaturen und Instandsetzungen am Eigentum der Bewohnerin können gegen zusätzliches Entgelt abgerufen werden (Anlage 3).

§ 8 Leistungen der Verwaltung

Die Mitarbeiterinnen der Verwaltung nehmen die bewohnerinnen- und mitarbeiterinnenbezogene Administration wahr. Sie beraten Bewohnerin und Angehörige in Fragen der Kostenabrechnung und im Umgang mit Kassen, Ämtern und Behörden. Die Kosten für die allgemeine Verwaltung sind im Entgelt enthalten.

Die Postzustellung erfolgt über einen eigenen Briefkasten, für dessen Leerung die Bewohnerin selbst verantwortlich ist / durch persönliche Aushändigung². Soll die Verwaltung berechtigt sein, die Post für die Bewohnerin entgegenzunehmen, so hat die Bewohnerin eine Postempfangsberechtigung auszustellen (Anlage 5).

Soll die Versichertenkarte der Krankenkasse durch die ASB-Einrichtung verwaltet und in der Wohn- und Pflegegruppe aufbewahrt werden, so bedarf es dazu einer gesonderten Vereinbarung (Anlage 10).

Soll der "Barbetrag zur persönlichen Verwendung" durch die ASB-Einrichtung verwaltet werden, so bedarf es dazu einer gesonderten Vereinbarung (Anlage 11).

Soll die Auszahlung der Rente oder ähnlicher Barzustellungen durch die ASB-Einrichtung entgegengenommen werden, so bedarf es dazu einer gesonderten Vereinbarung (Anlage 12).

² Nicht Zutreffendes streichen.

§ 9 Entgelt

1. Die Höhe der Entgelte für die allgemeinen Pflegeleistungen, Unterkunft und Verpflegung richten sich nach den Vereinbarungen, die zwischen der Einrichtung und den Leistungsträgern (Pflegekassen, Sozialhilfeträger) nach den einschlägigen Vorschriften des SGB XI (§§ 84 ff.) und SGB XII (§§ 75 ff.) vereinbart sind.
2. Soweit die ASB-Einrichtung Leistungen nach dem SGB XI erbringt und die betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen durch öffentliche Förderung nicht vollständig gedeckt sind, ist sie berechtigt, der Bewohnerin seine nicht gedeckten Investitionskosten gemäß § 82 Abs. 3 SGB XI gesondert in Rechnung zu stellen. Hierzu zählen Aufwendungen für Miete, Pacht, Darlehen oder sonstige rückzahlbare Zuschüsse, Nutzung oder Mitbenutzung von Grundstücken, Gebäuden oder sonstigen abschreibungsfähigen Anlagegütern. Die gesonderte Berechnung ist der ASB-Einrichtung von der zuständigen Landesbehörde genehmigt worden.
3. Soweit die ASB-Einrichtung keinerlei öffentliche Förderungen erhält, ist er gemäß § 82 Abs. 4 SGB XI berechtigt, der Bewohnerin ihre betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen ohne Zustimmung der zuständigen Landesbehörde gesondert zu berechnen. Die gesonderte Berechnung ist in diesem Fall der Landesbehörde mitgeteilt worden.
4. Die Höhe des Entgelts für Unterkunft (Regelleistungen), Verpflegung (Regelleistung) und nicht geförderte Investitionskosten, die von der Bewohnerin selbst zu tragen sind, sowie das Entgelt für allgemeine und spezielle Pflegeleistungen und die psychosoziale Betreuung sind in Anlage 2 des Vertrages geregelt.
5. Das Entgelt für Wahl- und Zusatzleistungen ergeben sich aus Anlage 3.

§ 10 Zahlung des Entgelts

1. Sofern der Bewohnerin ein gültiger Leistungsbescheid der Pflegekasse über die festgestellte Pflegebedürftigkeit (Pflegestufe) vorliegt, wird eine entsprechende Kostenberechnung bei der zuständigen Pflegekasse über die abrechnungsfähigen pflegebedingten Kosten direkt vorgenommen. Die Aufwendungen, die von der Pflegekasse nicht getragen werden, werden der Bewohnerin in Rechnung gestellt.
2. Die der Bewohnerin nach §§ 42 bis 43 SGB XI zustehenden Leistungsbeiträge sind von der Pflegekasse mit befreiender Wirkung unmittelbar an die ASB-Einrichtung zu zahlen.
3. Die von der Bewohnerin zu entrichtenden Entgelte sind zum 3. eines jeden Monats fällig. Sie sind auf das Konto:

Nr.: 1238159303 BLZ.: 200 505 50 bei der Hamburger Sparkasse zu überweisen. Der Bewohnerin wird der bargeldlose Zahlungsverkehr durch Einzugsermächtigung angeboten (Anlage 9).

§ 11 Leistungs- und Entgeltpassung

(1) Leistungsanpassungen aufgrund veränderten Gesundheitszustandes

1. Die ASB-Einrichtung hat ihre Leistungen, soweit ihr dies möglich ist, einem verbesserten oder verschlechterten Gesundheitszustand der Bewohnerin anzupassen. Das Verfahren der Leistungs- und Entgeltpassung richtet sich nach den nachfolgenden Vorschriften des Vertrages.
2. Sollte sich der Betreuungsbedarf der Bewohnerin ändern, wird die Einrichtung entsprechend an diesen veränderten Bedarf angepasste Leistungen anbieten. Allerdings kann die Einrichtung in den folgenden Fällen die notwendigen Leistungen nicht anbieten, weshalb eine Anpassung der Leistungen an den veränderten Bedarf gemäß § 8 Abs. 4 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz ausgeschlossen wird:
 - a) Versorgung von Wachkomapatienten, Patienten mit apallischem Syndrom und von beatmungspflichtigen Patienten sowie von Patienten mit Krankheiten oder Behinderungen, die eine ununterbrochene Beaufsichtigung und die Möglichkeit der jederzeitigen Intervention erforderlich machen. Die Einrichtung ist ihrer Konzeption nach für eine intensivmedizinische Versorgung personell, baulich und apparativ nicht ausgestattet
 - b) Versorgung von chronisch mehrfach geschädigten Alkoholikern, von Patienten mit Morbus Korsakow und von suchtmittelabhängigen Personen. Aus Sicht der Einrichtung bedarf es wegen der mit diesen Krankheitsbildern häufig einhergehenden starken Tendenz zur Fremd- oder Selbstgefährdung für die Versorgung dieser Gruppen besonders hierfür fortgebildeten Personals. Die Einrichtung möchte jedoch nur die Gruppen versorgen, für die sie auch die Einhaltung der Qualitätsstandards gewähren kann.
 - c) Bewohnerinnen und Bewohner, für die ein Unterbringungsbeschluss vorliegt oder die sonst unterbringungsähnliche Maßnahmen benötigen. Die Einrichtung betreibt keine geschlossene Abteilung, was Voraussetzung wäre, um diese Bewohnerinnen und Bewohner zu versorgen. Dies gilt insbesondere bei Bewohnerinnen und Bewohnern, bei denen eine Weglauftendenz mit den normalen Mitteln eines Wegläuferschutzes nicht mehr beherrschbar ist und die sich dadurch selbst gefährden.
3. Bei verändertem individuellem Pflegebedarf muss die bis dahin gültige Pflegestufe durch den MDK überprüft und vom Kostenträger anerkannt werden. Bestätigt der MDK die veränderte Einstufung und erlässt die Pflegekasse einen entsprechenden Leistungsbescheid, ist die ASB-Einrichtung berechtigt, das Entgelt ab dem im Leistungsbescheid genannten Zeitpunkt durch einseitige Erklärung zu erhöhen oder zu ermäßigen.
4. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass die Bewohnerin einer höheren Pflegestufe zuzuordnen ist, so fordert die ASB-Einrichtung sie schriftlich unter Angabe der Gründe auf, bei der Pflegekasse die Zuordnung zu einer höheren Pflegestufe zu beantragen. Die ASB-Einrichtung hat die Aufforderung der Pflegekasse und ggf. dem zuständigen Sozialhilfeträger zuzuleiten.
5. Die Bewohnerin ist zur Antragstellung verpflichtet. Weigert sie sich, so kann die ASB-Einrichtung ihr oder dem Kostenträger ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach der Aufforderung vorläufig den Pflegesatz nach der nächsthöheren Pflegeklasse berechnen.

6. Bestätigt er die Voraussetzungen für eine höhere Pflegestufe nicht und lehnt die Pflegekasse deswegen eine Höherstufung ab, hat die ASB-Einrichtung der Bewohnerin den überzahlten Betrag unverzüglich zurückzuzahlen. Der Rückzahlungsbetrag ist rückwirkend ab dem ersten Berechnungstag mit 5 Prozent zu verzinsen.
7. Die Bewohnerin / der Bewohner verpflichtet sich, die Einrichtungsleitung unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen, wenn ein Antrag auf Zuordnung zu einer höheren Pflegestufe gegenüber der Pflegeversicherung gestellt wird oder eine Änderung der Pflegestufe durch die Pflegeversicherung erfolgt. Unterbleibt diese unverzügliche Mitteilung aus von der Bewohnerin / dem Bewohner zu vertretenden Gründen und deshalb auch die Anpassungserklärung durch die Einrichtung nach Abs. 2, ist die Bewohnerin / der Bewohner verpflichtet, der Einrichtung den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen, sofern die Einrichtung die Anpassungserklärung entsprechend Abs. 2 unverzüglich nachholt. Die Einrichtung ist dann so zu stellen, wie sie stehen würde, wenn die Mitteilung unverzüglich erfolgt und darauf hin zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Ankündigung der Entgelterhöhung vorgenommen worden wäre.
8. Soweit die Bewohnerin / der Bewohner aufgrund eines Höherstufungsbescheides höhere Leistungsbeträge aus der Pflegeversicherung erhält, die Einrichtung aber aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert war, die Anpassungserklärung nach Abs. 2 abzugeben, hat die Bewohnerin / der Bewohner den ihm / ihr zustehenden Leistungsbetrag der Pflegeversicherung zuzüglich des bisherigen Eigenanteils an dem Entgelt der allgemeinen Pflegeleistungen zu entrichten, bis die von der Einrichtung vorgenommene Anpassung wirksam wird. Voraussetzung dieses Anspruchs der Einrichtung ist, dass die Einrichtung die Anpassungserklärung nach Abs. 2 unverzüglich nach Kenntnis von der Höherstufung nachholt. Sollte der von der Bewohnerin / dem Bewohner zu entrichtende Eigenanteil am Pflegeentgelt für die neue Pflegestufe jedoch niedriger sein als der bisherige Eigenanteil, hat die Bewohnerin / der Bewohner bis zum Wirksamwerden der Anpassungserklärung neben dem höheren Leistungsbetrag der Pflegeversicherung nur den Eigenanteil am Pflegeentgelt der neuen Pflegestufe zu entrichten.

(2) Sonstige Entgeltanpassungen

1. Die ASB-Einrichtung kann eine Erhöhung des Entgelts verlangen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert und sowohl die Erhöhung als auch das erhöhte Entgelt angemessen sind. Entgelterhöhungen aufgrund von Investitionsaufwendungen des Heimes sind nur zulässig, soweit sie betriebsnotwendig sind und nicht durch öffentliche Förderung gedeckt werden.
2. Die ASB-Einrichtung ist berechtigt, das Entgelt durch einseitige Erklärung zu erhöhen.

3. Die Erhöhung des Entgelts wird nur wirksam, wenn sie der Bewohnerin gegenüber spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, an dem die Entgelterhöhung wirksam werden soll, schriftlich geltend gemacht wurde und die Begründung anhand der Leistungsbeschreibung und der Entgeltbestandteile des Heimvertrages unter Angabe des Umlagemaßstabs die Positionen beschreibt, für die sich nach Abschluss des Heimvertrages Kostensteigerungen ergeben haben. Die Begründung muss die vorgesehenen Änderungen darstellen und sowohl die bisherigen Entgeltbestandteile als auch die vorgesehenen neuen Entgeltbestandteile enthalten.
4. Die ASB-Einrichtung gewährt der Bewohnerin und dem Heimbeirat die Gelegenheit, ihre Angaben durch Einsichtnahme in die Kalkulationsgrundlagen zu überprüfen.
5. Bei Versicherten der sozialen Pflegeversicherung wird eine Erhöhung des Entgelts nur wirksam, soweit das erhöhte Entgelt den Regelungen der sozialen Pflegeversicherung entspricht. Bei Personen, denen Hilfe in Einrichtungen nach dem SGB XII gewährt wird, wird eine Erhöhung des Entgelts nur wirksam, soweit das erhöhte Entgelt den Vereinbarungen nach SGB XII entspricht.
6. Die ASB-Einrichtung verpflichtet sich, Vertreter des Heimbeirats rechtzeitig vor der Aufnahme von Vergütungsvereinbarungen mit den Pflegekassen anzuhören und ihnen unter Vorlage nachvollziehbarer Unterlagen die wirtschaftliche Notwendigkeit und Angemessenheit der geplanten Erhöhung zu erläutern.
7. Eine Kündigung des Heimvertrags zum Zwecke der Erhöhung des Entgelts ist ausgeschlossen.
8. Erhält die Bewohnerin die Beköstigung ausschließlich durch Sondennahrung, welche im Rahmen des SGB V durch die Krankenversicherung finanziert ist und nimmt daher keine Beköstigungsleistungen des Heimes entgegen, so reduziert sich der Betrag für Unterkunft und Verpflegung um den in Anlage 2 des Vertrages ausgewiesenen Wert für den sächlichen Beköstigungsaufwand.
9. Erhält die Bewohnerin neben der Sondennahrung, welche im Rahmen des SGB V durch die Krankenversicherung finanziert sind Beköstigungsleistungen des Heimes, so reduziert sich der Betrag für Verpflegung nicht um den in Anlage 2 des Vertrages ausgewiesenen Wert für den sächlichen Beköstigungsaufwand. Auf Kulanzbasis kann das Heim der Bewohnerin die gesetzlichen Zuzahlungen nach SGB V für die Verordnung von Sondennahrung erstatten.

§ 12 Vorübergehende Abwesenheit

Soweit die Bewohnerin länger als drei Tage abwesend ist, erfolgt eine pauschale Teilerstattung der pflegebedingten Kosten sowie des Entgeltes für Unterkunft und Verpflegung. Die Höhe der Rückerstattung basiert auf dem Rahmenvertrag gemäß § 75 SGB XI. Ein entsprechender Auszug aus dem Rahmenvertrag liegt dem Vertrag bei. Der gesamte Rahmenvertrag kann entsprechend der Regelung der Präambel eingesehen werden.

§ 13 Kündigung und Vertragsende

1. Der Heimvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Die Bewohnerin kann den Heimvertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen. Im Falle einer Entgelterhöhung kann die Bewohnerin zu dem Zeitpunkt, an dem die Erhöhung wirksam werden soll, kündigen.
3. Innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses kann die Bewohnerin jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen.
4. Die Bewohnerin kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihr die Fortsetzung des Heimvertrags bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist. Hat die ASB-Einrichtung den Kündigungsgrund zu vertreten, hat sie der Bewohnerin eine angemessene anderweitige Unterkunft und Betreuung zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen und ist der Bewohnerin zum Ersatz der Umzugskosten in angemessenem Umfang verpflichtet. Den Nachweis kann die Bewohnerin bereits vor Ausspruch der Kündigung verlangen.
5. Die ASB-Einrichtung kann den Heimvertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) der Betrieb des Heims eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Art verändert wird und die Fortsetzung des Heimvertrags für den ASB eine unzumutbare Härte bedeuten würde,
 - b) der Gesundheitszustand der Bewohnerin sich so verändert hat, dass ihre fachgerechte Betreuung in dem Heim nicht mehr möglich ist, weil die Bewohnerin eine von der ASB-Einrichtung angebotene Anpassung der Leistung nach § 11 dieses Vertrages nicht annimmt oder der ASB-Einrichtung eine Anpassung der Leistung entsprechend § 8 Abs. 4 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz ausschließt.
 - c) die Bewohnerin ihre vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass der ASB-Einrichtung eine Fortsetzung des Vertrags nicht mehr zugemutet werden kann oder
 - d) die Bewohnerin
 - aa) für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist oder
 - bb) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrags in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.
6. In den Fällen des Absatzes 5 Buchst. d) ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn die ASB-Einrichtung vorher befriedigt wird. Sie wird unwirksam, wenn bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs hinsichtlich des fälligen Entgelts die ASB-Einrichtung befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.

7. Die Kündigung durch die ASB-Einrichtung bedarf der schriftlichen Form und ist zu begründen. Die Kündigung von Bewohnerinnen, die Leistungen der sozialen Pflegeversicherung erhalten, ist der Pflegekasse vor Wirksamwerden zur Kenntnis zu geben.
8. In den Fällen des Absatzes 5 Buchst. b) bis d) kann die ASB-Einrichtung den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In den übrigen Fällen des Absatzes 5 ist die Kündigung spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf des nächsten Monats zulässig.
9. Hat die ASB-Einrichtung nach Absatz 5 Buchst. a) oder b) gekündigt, so hat sie der Bewohnerin eine angemessene anderweitige Unterkunft und Betreuung zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen. In den Fällen des Absatzes 4 Buchst. a) hat die ASB-Einrichtung die Kosten des Umzugs in angemessenem Umfang zu tragen.
10. Mit dem Tod der Bewohnerin endet das Vertragsverhältnis. Bei Leistungsempfängern der Pflegeversicherung endet die Zahlungspflicht mit dem Tag, an dem die Bewohnerin verstirbt oder entlassen wird; bei Umzug in eine andere Einrichtung wird für den Verlegungstag kein Entgelt berechnet.

§ 14 Nachlass / Räumung des Wohnraumes

1. Die Bewohnerin kann die ASB-Einrichtung ermächtigen, die eingebrachten Sachen bei Ableben den auf der Anlage 6 genannten Personen ohne Rücksicht auf die erbrechtliche Legitimation auszuhändigen.
2. Die ASB-Einrichtung ist berechtigt, die in den Wohnraum eingebrachten Sachen auf Kosten der Bewohnerin bzw. ihrer Erben einzulagern, wenn der Wohnraum nicht bis zum Ablauf des Vertragsverhältnisses geräumt wird. In diesem Falle fertigt die ASB-Einrichtung eine Niederschrift über die in dem Wohnraum befindlichen Sachen an.

§ 15 Haftung

1. Die ASB-Einrichtung und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, die angebotenen Leistungen nach dem allgemein anerkannten Stand der jeweiligen Fachdisziplin zu erbringen. Die in der Einrichtung geltenden Standards können vom Bewohner oder einer Person seines Vertrauens eingesehen werden.
2. Die ASB-Einrichtung haftet der Bewohnerin nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Für eingebrachte Sachen haftet sie nicht bei leichter Fahrlässigkeit. Die Haftung für höhere Gewalt wird ausgeschlossen. Die ASB-Einrichtung stellt sicher, dass die erforderlichen Versicherungen in ausreichender Höhe abgeschlossen sind.

3. Die Bewohnerin haftet der ASB-Einrichtung gegenüber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für Personenschäden gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Zur Absicherung dieses Risikos wird der Bewohnerin empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.
4. Über die Aufbewahrung von Wertsachen oder die Verwaltung von Geldbeträgen muss eine gesonderte schriftliche Vereinbarung getroffen werden.

§ 16 Mitwirkungsrecht

1. Der ASB unterstützt aktiv das gesetzlich vorgeschriebene Mitwirkungsrecht der Bewohnerinnen.
2. Die gewählten Interessenvertreter/innen der Bewohnerinnen – Heimbeirat - werden regelmäßig im Gespräch mit der Heimleitung umfassend und aktuell über die Belange des Heimes informiert und zur Mitwirkung bei Entscheidungen aufgefordert.

§ 17 Qualitätssicherung / Beratungs- und Beschwerderecht

1. Die Bewohnerin hat das Recht, sich über die Ergebnisse interner und externer Qualitätssicherungsmaßnahmen zu informieren.
2. Die Bewohnerin hat das Recht, sich über die Dienstleistungserbringung der ASB-Einrichtung bei der verantwortlichen Mitarbeiterin oder direkt bei der Geschäftsführung zu informieren oder beschweren. Ihr ist binnen einer Woche eine schriftliche Antwort auf eine Beschwerde zu geben. Beratung oder Beschwerden können bei jeder Mitarbeiterin und den in Anlage 8 genannten Personen und Institutionen angefordert bzw. eingereicht werden.

§ 18 Datenschutz / Schweigepflicht / Infektionsschutz

1. Die Bewohnerin vertraut sich der ASB-Einrichtung und ihren Mitarbeiterinnen an. Vertrauensgrundlage für eine gute Zusammenarbeit ist eine sensible und an den Bedürfnissen der Bewohnerinnen orientierte Gestaltung der Pflege.
2. Die ASB-Einrichtung verpflichtet ihre Mitarbeiterinnen zur Beachtung der Schweigepflicht im Sinne des § 203 StGB sowie der geltenden Datenschutzbestimmungen. Sie verpflichten sich zur Diskretion und zu einem vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Informationen der Bewohnerin.
3. Es werden nur solche Informationen über die Bewohnerin erhoben und gespeichert, die für die Erfüllung des Heimvertrages erforderlich sind. Diese werden nur den Mitarbeiterinnen zugänglich gemacht, die für die entsprechenden Aufgaben zuständig sind. In einzelnen Fällen ist die Dokumentation per Foto notwendig. Hierzu bedarf es einer gesonderten Einwilligung (Anlage 18).

4. Soweit die Bewohnerin von der Erhebung oder Speicherung keine Kenntnis hat, ist sie von der Speicherung, der Art der Daten, der Zweckbestimmung der Erhebung und Speicherung und der Identität der verantwortlichen Stelle zu benachrichtigen.
Die Bewohnerin hat das Recht, Auskunft zu verlangen über die zu ihrer Person gespeicherten Daten, auch soweit sie sich auf die Herkunft dieser Daten beziehen, Empfänger oder Kategorien von Empfängern, an die die Daten weitergegeben werden, und den Zweck der Speicherung. Die Bewohnerin hat das Recht auf Einsichtnahme in die über sie geführte Pflegedokumentation.
5. Die Bewohnerin soll der ASB-Einrichtung die Gutachten des MDK und den Leistungsbescheid der Pflegekasse zugänglich machen. Sie kann der Einsichtnahme der ASB-Einrichtung in die Gutachten zustimmen (Anlage 13).
6. Es wird darauf hingewiesen, dass die ASB-Einrichtung gemäß § 104 SGB XI in den dort genannten Fällen berechtigt und verpflichtet ist, die für die Erfüllung der Aufgaben der Pflegekassen und ihrer Verbände erforderlichen Angaben aufzuzeichnen und diesen oder den mit der Datenverarbeitung beauftragten Stellen, dem MDK und den in §§ 112 bis 115, 117 und 118 SGB XI genannten Stellen zu übermitteln.
7. Erhebungen bei Dritten und Übermittlungen an Dritte sind im übrigen im Umfang der gesonderten schriftlichen Zustimmungserklärungen (Anlage 13 bis 16) zulässig.
8. Der zukünftige Bewohner hat vor Heimeinzug ein ärztliches Attest gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz vorzulegen, welches bestätigt, dass er frei ist von ansteckenden Krankheiten. Dafür notwendige Gebühren sind vom Bewohner zu tragen.

§ 19 Schlussbestimmungen

Sollte eine der im Vertrag enthaltenen Bestimmungen rechtsunwirksam sein, so lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt diejenige Regelung, die den Interessen der Vertragsparteien unter Berücksichtigung der Grundsätze der Vertragsauslegung und von Treu und Glauben sowie der Verkehrssitten am nächsten kommt und die den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Erforderlichenfalls verpflichten sich die Vertragsparteien zu Nachverhandlungen über die Ergänzung des Vertrages mit dem Ziel, unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen einen angemessenen Interessenausgleich herbeizuführen.

Das anliegende Leistungsverzeichnis ist Bestandteil dieses Vertrages.

Hamburg, 20. Mai 2010
Ort/Datum
im Auftrag

Hamburg,
Ort/Datum

ASB-Einrichtung

Bewohner/in bzw. Vertreter/in

Stichwörterverzeichnis

Die Seitenzahlen beziehen sich auf den Heimvertrag, die Buchstaben auf die so gekennzeichneten Seiten der Anlagen

A

Ämter und Behörden 5, 9, b, g
Angehörige 5, a, b, g
Anlagen 21
Auszug j, n

B

Barbetrag zur persönlichen
Verwendung t
Behandlungspflege 4
Beratung 5, 9, a, b, e, f, g
Beratungs- und Beschwerderecht
p
Beschwerderecht 16, p
Bettwäsche, Handtücher 8, f
Blumenpflege 8, f
Briefkasten c, j, l, m

C

Chemische Reinigung 8, f

D

Daten y
Datenerhebung v
Datenübermittlung x
Diätmahlzeit 8, e

E

Einzugsermächtigung 10, r
Empfangsberechtigung u
Entgelt 7, 8, 9, 10, 11, 13, 14, i
Entgelterhöhung 12
Entgeltverzeichnis 6, h, j

F

Fahrdienst b, k
Familienfeier 8, k
Fernsehen c
Freizeitangebote 5, 6, 7, b, j

G

Gäste 8, k
Geldzustellungen u
Gesundheitszustand 11, 14

H

Haftung 16
Haus-Notruf c
Hausrecht 6
Haustechnik 9, f, j
Haustierhaltung 7, o
Heimaufsicht 3, q
Heimbeirat 13, 16
Heimgesetz 2

I

Investitionskosten 10, g, i

K

Kennzeichnung, namentliche 8, f
Körperpflege 4, a
Kosten 6, 9, 14, 15, j, r
Kostenabrechnung 9, 10, g
Kostenberechnung 10, g
Krankenversicherungskarte s
Kündigung 13, 14, 15
Kündigungsfrist 14

L

Leistung 4, e
Leistungsbescheid 10
Leistungsverzeichnis a

M

Mahlzeiten 7, 8, e, k
Mahlzeiten für Gäste k
Medizinischen Dienstes der
Krankenkassen v
Medizinischer Dienst der
Krankenkassen (MDK) 3, 11, a
Mitwirkungsrecht **16**

Möbel, des ASB b
Möbel, eigene 6
Mobilität 4, 6, a

N

Nachlass 15, 21, n

P

Patientenunterlagen w
Persönliche Kleidung f, j
Pflege 4, a
Pflegedokumentation 4, 5, 17
Pflegekasse 3, 4, 10, 13, a, g, p
Pflegeklasse 4, i
Pflegeleistung 4, a
Pflegesatzvereinbarung 3
Pflegestufe 4, 10, 11
Pflegeversicherung 13
Pflegeversicherungsgesetz 2
Post 9, g
Postempfangsberechtigung 9, m
Psycho-Soziale Betreuung und
Begleitung 4, 5, b

Q

Qualität 16

R

Rahmenvertrag 3, 14
Raumpflege 8, e

S

Schlüssel 7, c, l
Schlüssel, Verlust j, l
Schonkost 8, e
Schweigepflicht 17, w
Service e, j
Sozialhilfe 13
Speiseraum 8

T

Telefon b
Tierhaltung o

Tod 15, n

U

Umbau 7
Unterkunft 6, 10, 14, i
Untervermietung 6

V

Verpflegung 14, i
Versorgungsvertrag 3
Vertrag 2
Verwaltung 9, g
Vollmacht t
Vorschriften, gesetzlich 2

W

Wertsachen 16
Wohnraum 6, 7, 8

Z

Zusatzleistungen 3, 6, j, t

Anlagen zum ASB Heimvertrag

- Anlage 1 Leistungsverzeichnis (a-g)
- Anlage 2 Entgeltverzeichnis für Pflege, Unterkunft, Verpflegung, Investitionskosten, Ausbildungsumlage
- Anlage 3 Entgeltverzeichnis für Wahl- und Zusatzleistungen (h-i)
- Anlage 4 Schlüsselquittung (j)
- Anlage 5 Postempfangsberechtigung (l)
- Anlage 6 Nachlass (m)
- Anlage 7 Tierhaltung (n)
- Anlage 8 Qualitätssicherung/Beschwerderecht (o-p)
- Anlage 9 Einzugsermächtigungsformular (r)
- Anlage 10 Vollmacht Krankenversicherungskarte (s)
- Anlage 11 Vollmacht Barbetrag zur persönlichen Verwendung (t)
- Anlage 12 Vollmacht Geldzustellungen (u)
- Anlage 13 Zustimmung zur Datenerhebung beim MDK (v)
- Anlage 14 Anforderung von Patientenunterlagen/Entbindung von der Schweigepflicht (w)
- Anlage 15 Zustimmung zur Datenübermittlung (x-y)
- Anlage 16 Zustimmung zur Datenübermittlung an den Sozialhilfeträger (z)
- Anlage 17 Erklärung des Bewohners über die Versorgung mit Medikamenten
- Anlage 18 Einwilligungserklärung Fotodokumentation im Sinne von § 202a StGB
- Anlage 19 Aufklärung zur zusätzlichen Betreuung bei Personen mit erheblichen allgemeinen Betreuungsbedarf i.S. des § 87b SGB XI
- Anlage 20 Darstellung der Ergebnisse der Qualitätsprüfung des MDK nach § 115 SGB XI
- Anlage 22 Vereinbarung über Wahl- oder Zusatzleistungen gem. § 2 des Heimvertrages

Anlage 1 - Leistungsverzeichnis Heimvertrag

ASB-Heim Pflegezentrum „Lupine“

Art der Leistung	im Tagessatz enthalten	zusätzliche Berechnung
Allgemeine Pflege		
Beratung zur Erhaltung und Wiedererlangung von Fähigkeiten	X	
Vermittlung von notwendigen Pflegehilfsmitteln und Heilmitteln	X	
Beratung über notwendige medizinische / pflegerische Leistungen	X	
Hilfestellungen und Pflegeleistungen laut Pflegekasse bei Aktivitäten des täglichen Lebens im Rahmen von Körperpflege, Mobilität, Ernährung	X	
Pflegebereitschaft rund um die Uhr	X	
Dokumentation aller erbrachten Pflegeleistungen	X	
Kooperation mit Pflegekassen, MDK, Hausarzt/ Hausärztin, Krankenhäusern, Rehabilitationseinrichtungen und Therapeuten/Therapeutinnen	X	
Kooperation mit Angehörigen, Betreuern/ Betreuerinnen und ehrenamtlichen Diensten	X	
Leistungen der speziellen Pflege		
Auf Veranlassung und unter Verantwortung des zuständigen Hausarztes/der Hausärztin der Bewohnerin werden medizinisch-pflegerische Leistungen (medizinische Behandlungspflege) im Rahmen der Leistungspflicht nach SGB XI oder SGB V erbracht (z.B. Verbandswechsel, Medikamentenversorgung)	X	

Art der Leistung	im Tagessatz enthalten	zusätzliche Berechnung
Psycho-sozialer Dienst		
Angebote zur Begegnung und Kommunikation	X	
Allgemeine Beratung der Bewohner/innen und Angehörigen	X	
Zusammenarbeit mit Behörden	X	
Kooperation mit den Gemeinden der verschiedenen Konfessionen	X	
Gruppenangebote kultureller, musischer, sportlicher, geselliger Art	X	
Einzelangebote im Rahmen der psycho-sozialen Begleitung	X	
Information über Angebote in der Kommune und den Gemeinden der verschiedenen Konfessionen	X	
Vermittlung von Fahrdiensten	X	
Religiöse und seelsorgerische Angebote	X	
Unterkunft		
Wohnen		
Teilmöblierung:	X	
<input checked="" type="checkbox"/> Seniorenbett <input checked="" type="checkbox"/> Pflegebett <input checked="" type="checkbox"/> Nachttisch <input type="checkbox"/> Sideboard <input checked="" type="checkbox"/> Tisch <input checked="" type="checkbox"/> Stuhl <input type="checkbox"/> Sessel <input checked="" type="checkbox"/> Kleiderschrank <input type="checkbox"/> Sonstiges:		
Wohnraumausstattung mit:		
Telefonanschlussmöglichkeit	X	

Art der Leistung	im Tagessatz enthalten	zusätzliche Berechnung
Telefonanschlussnutzung: Grundgebühr Gebühr pro Gesprächseinheit hausertern Hausinterne Telefongespräche	X X	X
Dusche <input type="checkbox"/> zur alleinigen <input type="checkbox"/> gemeinschaftlichen Nutzung	X	
WC <input type="checkbox"/> zur alleinigen <input type="checkbox"/> gemeinschaftlichen Nutzung	X	
Waschgelegenheit im Zimmer/Naßraum <input type="checkbox"/> zur alleinigen <input type="checkbox"/> gemeinschaftlichen Nutzung	X	
Haus-Notrufanlage fest installiert	X	
Briefkasten	n.v.	
Namensschild	X	
TV Satelliten-/Kabelanschlussmöglichkeit	X	
TV Satelliten-/Kabelnutzung	X	
Schlüssel		
Erst- und Zweitschlüssel zum Wohnraum	X	
Weitere Schlüssel		X
Gemeinschaftsräume und -anlagen		
<input checked="" type="checkbox"/> Allgemeiner Parkplatz	X	
<input checked="" type="checkbox"/> Speisesaal / Hausrestaurant	X	
Gruppen-Eßzimmer	X	
Gruppen-Wohnzimmer	X	

Besprechungszimmer	X	
Art der Leistung	im Tagessatz enthalten	zusätzliche Berechnung
Fest- und Feierräume	X	
Aufzug	X	
Balkon/Terrasse	X	
Grünanlage	X	
Cafeteria	X	
Cafe	n.v.	
Kiosk	X	
Therapieräume	n.v.	
Darüber hinaus werden derzeit von externen Dienstleistern in eigener Verantwortung gegen gesonderte Rechnung folgende Dienste angeboten:		
Frisör		X
Fußpflege		X
Massage		X
Solarium		n.v.
Sonstiges.....		

Art der Leistung	im Tagessatz enthalten	zusätzliche Berechnung
Leistungen der Küche		
Zubereitung der Mahlzeiten auf Grundlage ernährungswissenschaftlicher Erkenntnisse und der Bewohner/innenbedürfnissen	X	
Service der Mahlzeiten im Speisesaal/Hausrestaurant / Gruppen-Eßzimmer oder bei krankheitsbedingter Notwendigkeit im Wohnraum	X	
Einbeziehung der Bewohner/innen in die Speiseplanung	X	
Tägliches Mahlzeiten- und Getränkeangebot (Frühstück, Mittagessen, Abendessen, Zwischenmahlzeit, Kaffee und Kuchen, Getränke zur Deckung des Flüssigkeitsbedarfs)	X	
Schonkost und Diäten nach Bedarf	X	
Hauswirtschaftliche Dienstleistung		
Jahreszeitliche und wohnliche Gestaltung des Hauses	X	
Beratung in hauswirtschaftlichen Angelegenheiten	X	
Raumpflege	X	
Fensterreinigung	X	
Grundreinigung	X	

Art der Leistung	im Tagessatz enthalten	zusätzliche Berechnung
Wäschepflege <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bettwäsche ▪ Handtücher ▪ Tischwäsche 	X X X	
Wäschepflege der persönlichen Bekleidung	X	
Chemische Reinigung von persönlicher Bekleidung, Teppichen usw.		X
Wäscheüberlassung (Bettwäsche, Handtücher)	X	
Wäschezeichen anfertigen und einnähen		X
Blumen und Pflanzen zur Hausgestaltung	X	
Blumenpflege dieser Hauspflanzen	X	
Blumenpflege im Bewohnerinnenwohnraum	X	
Leistungen der Haustechnik		
Funktion der Haus- und Betriebstechnik	X	
Beratung bei Gestaltung und Erhalt des persönlichen Wohnraumes	X	
Reparatur des ASB-eigenen Mobiliars und ASB-eigener Geräte im Wohnraum	X	
Reparatur des persönlichen Mobiliars und eigener Geräte im Wohnraum		X
Instandhaltung des Gebäudes	X	
Pflege der Außenanlage	X	
Müllentsorgung	X	

--	--	--

Art der Leistung	im Tagessatz enthalten	zusätzliche Berechnung
Leistungen der Verwaltung		
Bewohner/innen- und mitarbeiter/ innenbezogene Administration	X	
Bewohner/innen bezogene Kostenberechnung mit Pflegekassen, Sozialhilfeträgern und anderen Kostenträgern	X	
Beratung von Bewohnern/Bewohnerinnen und Angehörigen in Fragen der Kostenabrechnung und Umgang mit Ämtern und Behörden	X	
Besucher/innenempfang, Vermittlung an zuständige Ansprechperson	X	
Entgegennahme und Weiterleitung von Telefonaten und Anfragen	X	
Entgegennahme der Post bei Postvollmacht (Anlage 5) und Weiterleitung	X	
Aufbewahrung der Versichertenkarte und Weiterleitung an den Arzt bei bestehender Vollmacht (Anlage 11)	X	
Verwaltung des Barbetrages zur persönlichen Verwendung bei bestehender Vollmacht (Anlage 12)	X	
Entgegennahme und Weiterleitung von persönlichen Geldzustellungen bei bestehender Vollmacht (Anlage 13)	X	
Investitionskosten		
Aufwendungen für Miete, Pacht, Darlehen und andere rückzahlbare Zuschüsse sowie abschreibungsfähige Anlagegüter	X	

Anlage 2 - Entgelte für Pflege, Unterkunft, Verpflegung, Investitionskosten, Ausbildungsumlage

ASB-Heim Pflegezentrum „Lupine“

Die Kostensätze ergeben sich aus der Vergütungsvereinbarung über stationäre Pflegeleistungen gemäß § 85 SGB XI (gültig ab 01.01.2010).

	Pflegestufe 0	Pflegestufe I	Pflegestufe II	Pflegestufe III	Pflegestufe III+
Pflegesatz/Tag	24,74 €	43,38 €	62,82 €	82,40 €	92,76 €
Entgelt Unterkunft/Verpflegung	23,12 €	23,12 €	23,12 €	23,12 €	23,12 €
- davon Unterkunft	12,37 €	12,37 €	12,37 €	12,37 €	12,37 €
- davon Verpflegung	10,75 €	10,75 €	10,75 €	10,75 €	10,75 €
- davon Materialaufwand	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Investitionskosten/Tag	19,08 €	19,08 €	19,08 €	19,08 €	19,08 €
Im Pflegesatz enthaltene Ausbildungsumlage pro Tag	2,27 €	2,27 €	2,27 €	2,27 €	2,27 €
Gesamt / Tag	66,94 €	85,58 €	105,02 €	124,60 €	134,96 €
Gesamtbetrag/Monat (30,42 Tage)	2036,31 €	2603,34 €	3194,71 €	3790,33 €	4105,48 €
Anteil Pflegekasse /Monat	0,00 €	1.023,00 €	1.279,00 €	1.510,00 €	1825,00 €
Eigenanteil / Monat	2036,31 €	1580,34 €	1915,71 €	2280,33 €	2280,48 €

Bei der Versorgung mit Sondenkost beträgt der tägliche Verpflegungsanteil 7,25 € anstatt 10,75 €.

Zusätzlich kann bei privat pflegeversicherten Personen mit einem erheblichen allgemeinen Betreuungsbedarf ein Entgeltzuschlag erhoben werden (siehe Anlage 19).

Mustermann, eingestuft in Pflegestufe:

hat ab dem **01.05.2010** folgendes Heimentgelt zu entrichten:

1. Das Entgelt für Unterkunft (Regelleistungen), das von der Bewohnerin selbst zu tragen ist, beträgt
tägl. Euro 12,37
2. Das Entgelt für Verpflegung (Regelleistungen), das von der Bewohnerin selbst zu tragen ist, beträgt
tägl. Euro 10,75 / 7,25 bei Sondenkost

Im normalen Entgelt für die Verpflegung enthalten ist ein Betrag von 3,50 Euro für den tägl. sächlichen Beköstigungsaufwand.

3. Das Entgelt für allgemeine Pflegeleistung, spezielle Pflege und psycho-soziale Begleitung beträgt entsprechend der
 - allg. Vergütungsklasse tägl. Euro 24,74
 - Pflegeklasse I tägl. Euro 43,38
 - Pflegeklasse II tägl. Euro 62,82
 - Pflegeklasse III tägl. Euro 82,40
 - Sonderpflegesatz/Härtefall tägl. Euro 92,76
4. Das Entgelt für nicht geförderte Investitionskosten beträgt für den Einpersonenzimmerzuschlag / für den Zweipersonenzimmerzuschlag
tägl. Euro 19,08
5. Ausbildungsumlage: tägl. Euro 2,27 (im Pflegesatz enthalten)

6. Aus der gegenwärtigen Einstufung der Bewohnerin in Stufe ergeben sich folgende Entgelte pro Tag:

Unterkunft	Euro 12,37
Verpflegung	Euro 10,75
Pflegeleistungen	Euro 43,38
Investitionskostenanteil	Euro 19,08
Ausbildungsumlage	Euro 2,27€ (im Pflegesatz enthalten)
Gesamtsumme	Euro 2603,34 (monatlich)

Abzüglich der Leistung der Pflegekasse Euro 1023 (monatlich)

Von der Bewohnerin zu leistender Eigenanteil Euro 1580,34 (monatlich)³

³ Der angegebene Betrag bezieht sich auf einen Monat mit 30,42 Tagen.

Anlage 3 - Entgeltverzeichnis Wahl- und Zusatzleistungen (gem. §2 Heimvertrag) ASB-Heim Pflegezentrum „Lupine“

	Preis in EURO
Unterkunft	
Telefongrundgebühr pro Monat	0,00
Telefoneinheit	0,15
Nutzung der Kabel- /Satellitenfernsehanlage	0,00
Wäscheservice der persönlichen Bekleidung	
- durch Fremdfirma (chem. Reinigung)	siehe Preisliste Auf Nachfrage
- Kennzeichen anfertigen und einnähen	
Speisenservice im Wohnraum	
ohne pflegebedingte Notwendigkeit, pro Mahlzeit	0,00
Leistungen der Haustechnik	
- Arbeiten im Rahmen von Ein- und Auszug pro 10 Minuten	
- Auf Wunsch allgemeine Arbeiten am persönlichen Eigentum der Bewohnerin pro 10 Minuten	
- Aushändigung Drittschlüssel Wohnraum	
- Kosten bei Verlust Wohnraumschlüssel	
- Kosten bei Verlust Haustürschlüssel / Magnetkarte	
- Aushändigung Drittschlüssel Briefkasten	
- Kosten bei Verlust Briefkasten-/Wertfach-/Schrankschlüssel	
Leistungen des Begleitenden Dienstes	
- Veranstaltungen und Aktivitäten (muischer, geselliger, sportlicher und kultureller Art)	siehe Preise im Aushang
- Fahrdienst und Begleitdienst je 10 Minuten	

Auf Wunsch bietet der ASB zusätzliche Speisen und Getränke an.

Zusätzliche Speisen	Preis in EURO
- sonstiges:	siehe Preisliste
Getränke	
Kaffee, Tasse	
Tee, Tasse	
Orangensaft	
Apfelsaft	
-saft	
-saft	
Bier	
Sekt	
Rotwein	
Weißwein	

Auf Wunsch bietet die ASB-Einrichtung Mahlzeiten für Gäste und die Ausrichtung von Familienfeiern an.

Mahlzeiten für Gäste	Preis in EURO
- Frühstück	Auf Nachfrage
- Mittagessen	Auf Nachfrage
- Abendessen	Auf Nachfrage
- Tasse Kaffee, Tee	Auf Nachfrage
- sonstiges:	Auf Nachfrage
Private Feste und Feiern	
- Pauschalpreis pro Gedeck für Eindecken, Spülen, Raumreinigung	Auf Nachfrage
- Service-Mitarbeiter, je 30 Minuten	Auf Nachfrage
- Getränke und Essen	Auf Nachfrage
- Tischschmuck und Dekoration: nach Wunsch und Aufwand	Auf Nachfrage

Anlage 4 - Schlüsselquittung

ASB-Heim Pflegezentrum „Lupine“

Wohnraum-Nr.:

Dem Bewohner/der Bewohnerin **Mustermann**
wurden in folgender Anzahl folgende Schlüssel übergeben:

Wohnraumschlüssel
Haustürschlüssel / Magnetkarte(n)
Briefkastenschlüssel
Wertfachschlüssel
Schrankschlüssel

Die Aushändigung von je zwei Wohnraumschlüsseln, Haustürschlüsseln/ Magnetkarten, Briefkastenschlüsseln sowie je einem Wertfachschlüssel und Schrankschlüssel ist für den Bewohner/die Bewohnerin kostenfrei. Die Aushändigung weiterer Schlüssel für die Wohnungstür und den Briefkasten ist gegen Entgelt möglich (Anlage 2). Die Nachfertigung aller Schlüssel darf nur der ASB veranlassen.

Der Verlust von Schlüsseln / Magnetkarten ist umgehend dem ASB zu melden. Die Ersatzbeschaffung erfolgt durch den ASB. Der Bewohner/die Bewohnerin trägt die Kosten des Ersatzes einschließlich notwendiger Änderungen des Schließsystems, wenn er/sie den Verlust vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat.

Alle Schlüssel sind Eigentum des ASB. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses gibt der Bewohner/die Bewohnerin die Schlüssel vollständig an den ASB zurück.

.....
Ort/Datum
im Auftrag

.....
Ort/Datum

.....
ASB-Einrichtung

.....
Bewohner/Bewohnerin

Anlage 5 - Postempfangsberechtigung

ASB-Heim Pflegezentrum „Lupine“

Ich, **Mustermann**, bevollmächtige die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Verwaltung des ASB-Heimes, in meinem Namen die an mich gerichteten gewöhnlichen Brief- und Paketdienstsendungen in Empfang zu nehmen.

Diese Empfangsberechtigung bezieht sich nicht auf den Empfang von Sendungen, die dem Empfänger, der Empfängerin aufgrund der besonderen Versandart eigenhändig zuzustellen sind.

Diese Empfangsberechtigung bezieht sich auch nicht auf den Empfang postlagernder nachzuweisender Sendungen.

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des ASB verpflichten sich, die in meinem Namen entgegengenommenen Sendungen noch am gleichen Tag in meinen Briefkasten zu sortieren bzw. auszuhändigen

Bewohner/in
Name, Vorname

Ort/Datum

Unterschrift

Anlage 6 - Nachlass

ASB-Heim Pflegezentrum „Lupine“

Der Bewohner/die Bewohnerin **Mustermann**

ermächtigt die ASB-Einrichtung, „Pflegezentrum Lupine“ die eingebrachten Sachen bei Auszug oder Ableben folgenden Personen ohne Rücksicht auf die erbrechtliche Legitimation auszuhandigen:

1) Name, Vorname _____

Anschrift _____

Telefon _____

2) Name, Vorname _____

Anschrift _____

Telefon _____

Ort/Datum

Unterschrift der Bewohnerin

Anlage 7 - Tierhaltung in der ASB Einrichtung Pflegezentrum „Lupine“

Die Grundsätze des ASB stehen für individuelle Lebensgestaltung und Fortführung der bisherigen persönlichen Lebensführung. Hierzu gehört für Tierfreunde selbstverständlich auch ihr Haustier. Um die Tierhaltung im ASB-Heim auch zu einer Selbstverständlichkeit werden zu lassen, bedarf es im Interesse der Heimgemeinschaft einiger konkreter Vereinbarungen.

Alle Tiere im Heim sind entsprechend den Vorgaben tierärztlich untersucht. Unterlagen hierüber stehen dem ASB-Heim in Kopie zur Verfügung.

Eine Belästigung von Mitbewohner/innen und Nachbar/innen ist auszuschließen.

Die Tierhaltung in Wohnräumen, die mit einer weiteren Person geteilt werden, kann nur bei Zustimmung durch diese erfolgen.

Hunde, die auch außerhalb des eigenen Wohnraumes geführt werden, sind innerhalb des Gebäudes und den hauseigenen Aussenanlagen an der Leine zu führen und Tiere sollten grundsätzlich nicht in Eß- und Speiseräume mitgebracht werden.

Jeder Bewohner/jede Bewohnerin ist uneingeschränkt für die artgerechte Haltung, Pflege und Versorgung seines/ihrer Tieres verantwortlich. Bei Abwesenheit oder gesundheitlicher Beeinträchtigung übernimmt die Vertretung:

Name _____

Anschrift _____

Telefon _____

Ich bin bereit, diese Verpflichtung zu übernehmen

Ort/Datum

Ort/Datum

Unterschrift Bewohner/in

Unterschrift Vertretung

Anlage 8 - Qualitätssicherung / Beratungs- und Beschwerderecht im Heim

Die Bewohnerin hat gem. § 17 Heimvertrag ein Beratungs- und Beschwerderecht

Mit ihren Beratungswünschen bzw. ihrer Beschwerde können Sie sich an folgende Personen oder Institutionen wenden:

	Ansprechpartner	Anschrift	Telefonnummer
Zuständiger Heimbeirat bzw. Heimförsprecher des Heimes	Hr. Trenschr	Lupinenweg 12 22549 Hamburg Zi. E 28	
zuständige Mitarbeiterin des Heimes bzw. andere Mitarbeiterinnen des Heimes	Sven Fischer Patrick Sydow		040/83398-110 040/83398-216
Pflegedienstleitung des Heimes	Sabine Petereit		040/83398-100
Heimleitung	Thorsten Kerth		040-83398-215 0163/8339849
Geschäftsföhrung des Heimtrögers	Michael Sander	Schäferkampsallee 29, 20357 Hamburg	040/83398-120
ASB Landesverband ⁵			

ASB Bundesverband ⁴	Thomas Dieckhoff	ASB- Bundesverband, Abt. Soziale Dienste Sülzburgstr. 140 50937 Köln	0221/47605-351
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband (DPWV) ⁵	Angelika Christ	Wandsbeker Chaussee 8 22089 Hamburg	040/415201-54
Heimaufsicht	Barbara Reich		040/42811-1645
Pflegekasse			
Arbeitsgemeinschaft nach § 20 HeimG			

⁴ Diese Beratungs- und Beschwerdestelle sollte nur angegeben werden, wenn sich die Träger- und Heimleitung verpflichten, mit der entsprechenden Stelle zusammenzuarbeiten und eine Schlichtungsentscheidung anzuerkennen.

Anlage 9 - Einzugsermächtigung

Hiermit ermächtige ich, **Mustermann**,
die ASB-Einrichtung Pflegezentrum „Lupine“
die in Rechnung gestellten Kosten für

von meinem Konto

Konto-Nr. : _____

bei der: _____

BLZ: _____

entsprechend der Fälligkeit einzuziehen.

Ort/Datum

Unterschrift Bewohner/in

Anlage 11 - Vollmacht zur Barbetragsverwaltung

Hiermit ermächtige ich, **Mustermann** ,

die ASB-Einrichtung Pflegezentrum „Lupine“

meinen “Barbetrag zur persönlichen Verwendung” in Verwahrung zu nehmen und zu verwalten.

Von mir beauftragte Zusatzleistungen im Sinne des § 88 SGB XI sollen / sollen nicht vom Heim direkt aus dem “Barbetrag zur persönlichen Verwendung” entsprechend der Fälligkeit verrechnet werden.⁵

Mir ist bekannt, dass ich diese Vollmacht jederzeit generell oder im Einzelfall widerrufen oder außer Kraft setzen kann.

Ort/Datum

Unterschrift Bewohner/in

⁵ Nicht Zutreffendes bitte streichen.

Anlage 12 - Empfangsberechtigung Geldzustellung

ASB-Einrichtung Pflegezentrum „Lupine“

Ich, **Mustermann**, bevollmächtige die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Verwaltung der ASB-Einrichtung, in meinem Namen die an mich gerichteten Geldzustellungen in Empfang zu nehmen.

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des ASB verpflichten sich, die in meinem Namen entgegengenommenen Zustellungen noch am gleichen Tag an mich weiterzuleiten bzw. einer von mir verfügten Verwendung

(z.B. zur Begleichung von Zusatzleistungen)
zuzuführen.

Ort/Datum

Name, Vorname

Unterschrift

Anlage 13 - Zustimmung zur Datenerhebung beim Medizinischen Dienst der Krankenkassen

Ich, **Mustermann**, bin damit einverstanden, dass die ASB-Einrichtung Pflegezentrum „Lupine“ Einsicht in das Einstufungs-Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen nimmt, soweit dies für die Leistungserbringung erforderlich ist. Die Einwilligung bezieht sich auch auf Daten über meine Gesundheit.

Meine Einwilligung kann ich jederzeit widerrufen.

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass die Versagung oder der Widerruf der Einwilligung zur Folge haben kann, dass die ASB-Einrichtung Leistungen nicht fachgerecht erbringen kann.

Mir ist bekannt, dass ich das Recht habe, bei den beteiligten Stellen oder Personen Auskunft über die über mich gespeicherten Daten zu verlangen, und dass ich ggf. deren Berichtigung, Löschung oder Sperrung veranlassen kann und ein Widerspruchsrecht habe.

.....
Ort/Datum

.....
Unterschrift

Anlage 14 - Anforderung von Patientenunterlagen

bei:

behandelndem Arzt

Krankenhaus

Sonstiges

Wir bitten um Übersendung folgender, für die Durchführung der allgemeinen und speziellen Pflege erforderlichen Unterlagen:

.....
.....
.....
.....

der Patientin/des Patienten:

Name

Geburtsname

Vorname

Geburtsdatum

.....
Ort/Datum

.....
Unterschrift der Einrichtungsleitung

Erklärung des Patienten über die

Entbindung von der Schweigepflicht

Hiermit entbinde ich die o.g. patientenaktenverwaltenden Stellen von der ärztlichen Schweigepflicht. Ich bin damit einverstanden, dass meine Patientenunterlagen oder Teile davon im Umfang der vorstehenden Anforderung an die zuständigen Mitarbeiterinnen der ASB-Einrichtung weitergegeben werden, auch soweit darin Daten über meine Gesundheit enthalten sind.

.....
Ort/Datum

.....
Unterschrift der Bewohnerin bzw. Vertreters

Anlage 15 - Zustimmung zur Datenübermittlung⁶

ASB-Einrichtung Pflegezentrum „Lupine“

Ich, **Mustermann**, bin damit einverstanden, dass folgende Daten aus der Pflegedokumentation

.....
.....
.....
.....

an folgende an der Pflege beteiligte Personen oder Stellen übermittelt werden:

Behandelnder Arzt

.....

Krankenhaus

.....

Krankenkasse

.....

Pflegekasse

Medizinischer Dienst der Krankenkassen

.....

Therapeut

An der Pflege beteiligte Pflegekräfte

.....

.....

Angehörige

Sonstige

soweit dies zur ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung der ASB-Einrichtung oder der genannten Personen oder Stellen erforderlich ist. Die Einwilligung bezieht sich auch auf Daten über meine Gesundheit.

Meine Einwilligung kann ich jederzeit widerrufen.

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass die Versagung oder der Widerruf der Einwilligung zur Folge haben kann, dass der Pflegedienst die Leistung nicht erbringen kann.

Mir ist bekannt, dass ich das Recht habe, bei den beteiligten Stellen oder Personen Auskunft über die über mich gespeicherten Daten zu verlangen, und dass ich ggf. deren Berichtigung, Löschung oder Sperrung veranlassen kann und ein Widerspruchsrecht habe.

.....
Ort/Datum

.....
Unterschrift

⁶ Die Einwilligung ist für die jeweilige Person/Institution getrennt auszufüllen

Anlage 16 - Zustimmung zur Datenübermittlung an den Sozialhilfeträger

ASB-Einrichtung Pflegezentrum „Lupine“

Ich, **Mustermann**, bin damit einverstanden, dass folgende Daten aus der Pflegedokumentation

.....
.....
.....
.....
.....

an den zuständigen Sozialhilfeträger übermittelt werden.

Die Übermittlung darf lediglich zum Zwecke der Feststellung, ob Leistungen nach dem SGB XII erbracht werden muss, erfolgen. Es dürfen nur die hierfür erforderlichen Daten übermittelt werden. Die Einwilligung bezieht sich auch auf Daten über meine Gesundheit.

Meine Einwilligung kann ich jederzeit widerrufen.

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass die Versagung oder der Widerruf der Einwilligung zur Folge haben kann, dass der Pflegedienst Leistungen, zu deren Kostenübernahme der Sozialhilfeträger verpflichtet ist, nicht erbringen kann.

Mir ist bekannt, dass ich das Recht habe, bei den beteiligten Stellen oder Personen Auskunft über die über mich gespeicherten Daten zu verlangen, und dass ich ggf. deren Berichtigung, Löschung oder Sperrung veranlassen kann und ein Widerspruchsrecht habe.

.....
Ort/Datum

.....
Unterschrift

Anlage 17 - Erklärung des Bewohners über die Versorgung mit Medikamenten

Vereinbarung

Name: **Mustermann**

Ihr Betreuer/in (soweit bestellt):

Name: _____ Vorname: _____

Adresse:

PLZ/Ort _____ Strasse: _____

Hiermit beauftrage ich die Deesmoor -Apotheke mir meine Medikamente (gemäß Verordnung bzw. frei- und apothekenpflichtige Medikamente) zu liefern.

Falls es mir oder einer von mir beauftragten Person nicht möglich ist, die Verordnung einzulösen, kann auch das Heim bzw. eine dort beauftragte Person die Verordnung einlösen.

Mit ist bekannt, dass ich das freie Wahlrecht meiner versorgenden Apotheke habe und die Vereinbarung jederzeit widerrufen kann.

Datenschutz:

Die aus dieser Vereinbarung resultierenden Daten werden nur im Rahmen Ihrer Pharmazeutischen Betreuung und nur für Ihre Gesundheitsprobleme verwendet. Es findet kein Datenaustausch und anderweitige Verwendung statt.

Datum

Unterschrift
Bewohner/in bzw. Betreuer/in

Anlage 18 - Einwilligungserklärung Fotodokumentation

Hiermit bin ich **Mustermann**

damit einverstanden, dass im Bedarfsfall Fotografien von mir erstellt werden dürfen. Dies betrifft Fotografien für eine möglicherweise notwendige Wunddokumentation ebenso, wie andere pflegerische Notwendigkeiten (Suchfoto für Polizei bei Weglauftendenzen)

Hierbei ist meine Intimsphäre zu wahren, der Datenschutz ist zu berücksichtigen.

Die Fotografien für Wunddokumentation etc. dienen der ergänzenden pflegerischen und ärztlichen Versorgung, sowie als Beweismittel vor Gericht.

Ich genehmige auch die Verwendung anonymisierter Fotografien für pflegerischen Fort-und Weiterbildungen.

Ebenso gilt die Regelung für gesellige Veranstaltungen jeder Art bzw. andere Veranstaltungen im/an der Eichrichtung, bei denen Fotos gemacht werden.

Mir ist bewusst, dass ich diese Erklärung jeder Zeit vollständig oder in Teilen widerrufen kann.

Ort/ Datum

Unterschrift Bewohnerin/
Betreuer

Anlage 19 – Aufklärung zur zusätzlichen Betreuung bei Personen mit erheblichen allgemeinen Betreuungsbedarf i.S. des § 87b SGB XI

Heimbewohner mit festgestelltem erheblicher allgemeinem Betreuungsbedarf im Sinne des § 45b SGB XI haben Anspruch auf eine zusätzliche Betreuungsleistung. Die Pflegekasse finanziert hierzu für 25 betroffene Personen eine Mitarbeiterstelle.

Anspruchsberechtigt sind nach § 45 b SGB XI:

1. Pflegebedürftige der Pflegestufen I, II und III sowie
2. Personen, die einen Hilfebedarf im Bereich der Grundpflege und hauswirtschaftlichen Versorgung haben, der nicht das Ausmaß der Pflegestufe I erreicht,
mit demenzbedingten Fähigkeitsstörungen, geistigen Behinderungen oder psychischen Erkrankungen, bei denen der Medizinische Dienst der Krankenversicherung im Rahmen der Begutachtung nach § 18 als Folge der Krankheit oder Behinderung Auswirkungen auf die Aktivitäten des täglichen Lebens festgestellt hat, die dauerhaft zu einer erheblichen Einschränkung der Alltagskompetenz geführt haben.

Grundlage für die Berechtigung ist der § 45 b Abs. 2 SGB XI:

- (2) Für die Bewertung, ob die Einschränkung der Alltagskompetenz auf Dauer erheblich ist, sind folgende Schädigungen und Fähigkeitsstörungen maßgebend:
1. unkontrolliertes Verlassen des Wohnbereiches (Weglauftendenz);
 2. Verkennen oder Verursachen gefährdender Situationen;
 3. unsachgemäßer Umgang mit gefährlichen Gegenständen oder potenziell gefährdenden Substanzen;
 4. tötlich oder verbal aggressives Verhalten in Verkennung der Situation;
 5. im situativen Kontext inadäquates Verhalten;
 6. Unfähigkeit, die eigenen körperlichen und seelischen Gefühle oder Bedürfnisse wahrzunehmen;
 7. Unfähigkeit zu einer erforderlichen Kooperation bei therapeutischen oder schützenden Maßnahmen als Folge einer therapieresistenten Depression oder Angststörung;

8. Störungen der höheren Hirnfunktionen (Beeinträchtigungen des Gedächtnisses, herabgesetztes Urteilsvermögen), die zu Problemen bei der Bewältigung von sozialen Alltagsleistungen geführt haben;

9. Störung des Tag-/Nacht-Rhythmus;

10. Unfähigkeit, eigenständig den Tagesablauf zu planen und zu strukturieren;

11. Verkennen von Alltagssituationen und inadäquates Reagieren in Alltagssituationen;

12. ausgeprägtes labiles oder unkontrolliert emotionales Verhalten;

13. zeitlich überwiegend Niedergeschlagenheit, Verzagtheit, Hilflosigkeit oder Hoffnungslosigkeit aufgrund einer therapieresistenten Depression.

Die Alltagskompetenz ist erheblich eingeschränkt, wenn der Gutachter des Medizinischen Dienstes bei dem Pflegebedürftigen wenigstens in zwei Bereichen, davon mindestens einmal aus einem der Bereiche 1 bis 9, dauerhafte und regelmäßige Schädigungen oder Fähigkeitsstörungen feststellt. Der Spitzenverband Bund der Pflegekassen beschließt mit dem Verband der privaten Krankenversicherung e.V. unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene, der maßgeblichen Organisationen für die Wahrnehmung der Interessen und der Selbsthilfe der pflegebedürftigen und behinderten Menschen auf Bundesebene und des Medizinischen Dienstes des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen in Ergänzung der Richtlinien nach § 17 SGB XI das Nähere zur einheitlichen Begutachtung und Feststellung des erheblichen und dauerhaften Bedarfs an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung.

§ 87b SGB XI regelt die Zuschläge im stationären Bereich (Auszug)

Vergütungszuschläge für Pflegebedürftige mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf

(1) Vollstationäre Pflegeeinrichtungen haben abweichend von § 84 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 Satz 1 sowie unter entsprechender Anwendung der §§ 45a, 85 und 87a für die zusätzliche Betreuung und Aktivierung der pflegebedürftigen Heimbewohner mit erheblichem Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung Anspruch auf Vereinbarung leistungsgerechter Zuschläge zur Pflegevergütung. Die Vereinbarung der Vergütungszuschläge setzt voraus, dass

1. die Heimbewohner über die nach Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit notwendige Versorgung hinaus zusätzlich betreut und aktiviert werden,

2. das Pflegeheim für die zusätzliche Betreuung und Aktivierung der Heimbewohner über zusätzliches sozialversicherungspflichtig beschäftigtes Betreuungspersonal verfügt und die Aufwendungen für dieses Personal weder bei der Bemessung der Pflegesätze noch bei den Zusatzleistungen nach § 88 berücksichtigt werden,

3. die Vergütungszuschläge auf der Grundlage vereinbart werden, dass in der Regel für jeden Heimbewohner mit erheblichem allgemeinem Bedarf an Beaufsichtigung und Betreuung der fünfundzwanzigste Teil der Personalaufwendungen für eine zusätzliche Vollzeitkraft finanziert wird und

4. die Vertragsparteien Einvernehmen erzielt haben, dass der vereinbarte Vergütungszuschlag nicht berechnet werden darf, soweit die zusätzliche Betreuung und Aktivierung für Heimbewohner nicht erbracht wird.

Eine Vereinbarung darf darüber hinaus nur mit Pflegeheimen getroffen werden, die Pflegebedürftige und ihre Angehörigen im Rahmen der Verhandlung und des Abschlusses des Heimvertrages nachprüfbar und deutlich darauf hinweisen, dass ein zusätzliches Betreuungsangebot, für das ein Vergütungszuschlag nach Absatz 1 gezahlt wird, besteht.

(2) Der Vergütungszuschlag ist von der Pflegekasse zu tragen und von dem privaten Versicherungsunternehmen im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes zu erstatten. Mit den Vergütungszuschlägen sind alle zusätzlichen Leistungen der Betreuung und Aktivierung für Heimbewohner im Sinne von Absatz 1 abgegolten. Die Heimbewohner und die Träger der Sozialhilfe dürfen mit den Vergütungszuschlägen weder ganz noch teilweise belastet werden. Mit der Zahlung des Vergütungszuschlags von der Pflegekasse an die Pflegeeinrichtung hat der Pflegebedürftige Anspruch auf Erbringung der zusätzlichen Betreuung und Aktivierung gegenüber der Pflegeeinrichtung.

(3) Der Spitzenverband Bund der Pflegekassen hat für die zusätzlich einzusetzenden Betreuungskräfte auf der Grundlage des § 45c Abs. 3 SGB XI bis zum 31. August 2008 Richtlinien zur Qualifikation und zu den Aufgaben in der vollstationären Versorgung der Pflegebedürftigen zu beschließen;

Die Richtlinien werden für alle Pflegekassen und deren Verbände sowie für die Pflegeheime erst nach Genehmigung durch das Bundesministerium für Gesundheit wirksam; § 17 Abs. 2 SGB XI gilt entsprechend.

Aufgaben der zusätzlichen Betreuungskräfte sollen sein:

(1) Die zusätzlichen Betreuungskräfte sollen die betroffenen Pflegeheimbewohner aktivieren und betreuen. Als Betreuungs- und Aktivierungsmaßnahmen kommen alle Maßnahmen und Tätigkeiten in Betracht, die das Wohlbefinden, den physischen Zustand oder die psychische Stimmung der betreuten Menschen positiv beeinflussen können.

(2) Aufgaben der Betreuungskräfte sind die Motivierung und Aktivierung zu sowie die Anleitung und Begleitung der betroffenen Heimbewohner zum Beispiel bei folgenden Alltagsaktivitäten:

- . Malen und basteln,
- . handwerkliche Arbeiten und leichte Gartenarbeiten,
- . Haustiere füttern und pflegen,
- . Kochen und backen,
- . Anfertigung von Erinnerungsalben oder -ordnern,
- . Musik hören, musizieren, singen,
- . Brett- und Kartenspiele,
- . Spaziergänge und Ausflüge,
- . Bewegungsübungen und tanzen in der Gruppe,
- . Besuch von kulturellen Veranstaltungen, Sportveranstaltungen,

Gottesdiensten, Friedhöfen,
Lesen und Vorlesen,
Fotoalben anschauen.

Darüber hinaus gehören zu den Aufgaben die pflegerischen Hilfen, die bei der Durchführung von Betreuungs- und Aktivierungsmaßnahmen erforderlich sind. Die Betreuungskräfte sollen den Pflegeheimbewohnern für Gespräche über Alltägliches und ihre Sorgen zur Verfügung stehen, ihnen durch ihre Anwesenheit Ängste nehmen sowie Sicherheit und Orientierung vermitteln.

Betreuungs- und Aktivierungsangebote sollen sich an den Erwartungen und Wünschen der Heimbewohner unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Biographie, ggf. einschließlich ihres Migrationshintergrundes, und dem Geschlecht orientieren.

(3) Zur Prävention einer drohenden oder einer bereits eingetretenen sozialen Isolation sind Gruppenaktivitäten für die Betreuung und Aktivierung das geeignete Instrument. Die persönliche Situation der Pflegeheimbewohner, z.B. Bettlägerigkeit, und ihre konkrete sozial-emotionale Bedürfnislage kann aber auch eine Einzelbetreuung erfordern.

Der Zuschlag für die zusätzlichen Betreuungskräfte nach § 87b SGB XI beläuft sich pro Tag auf 3,40 Euro.

Dieser Zuschlag wird bei Pflegebedürftigen der sozialen Pflegeversicherung der Pflegekasse unmittelbar in Rechnung gestellt.

Privat versicherte Pflegebedürftige können den dafür zu zahlenden Entgeltanteil bei ihrem privaten Pflegeversicherungsunternehmen geltend machen.

Erklärung

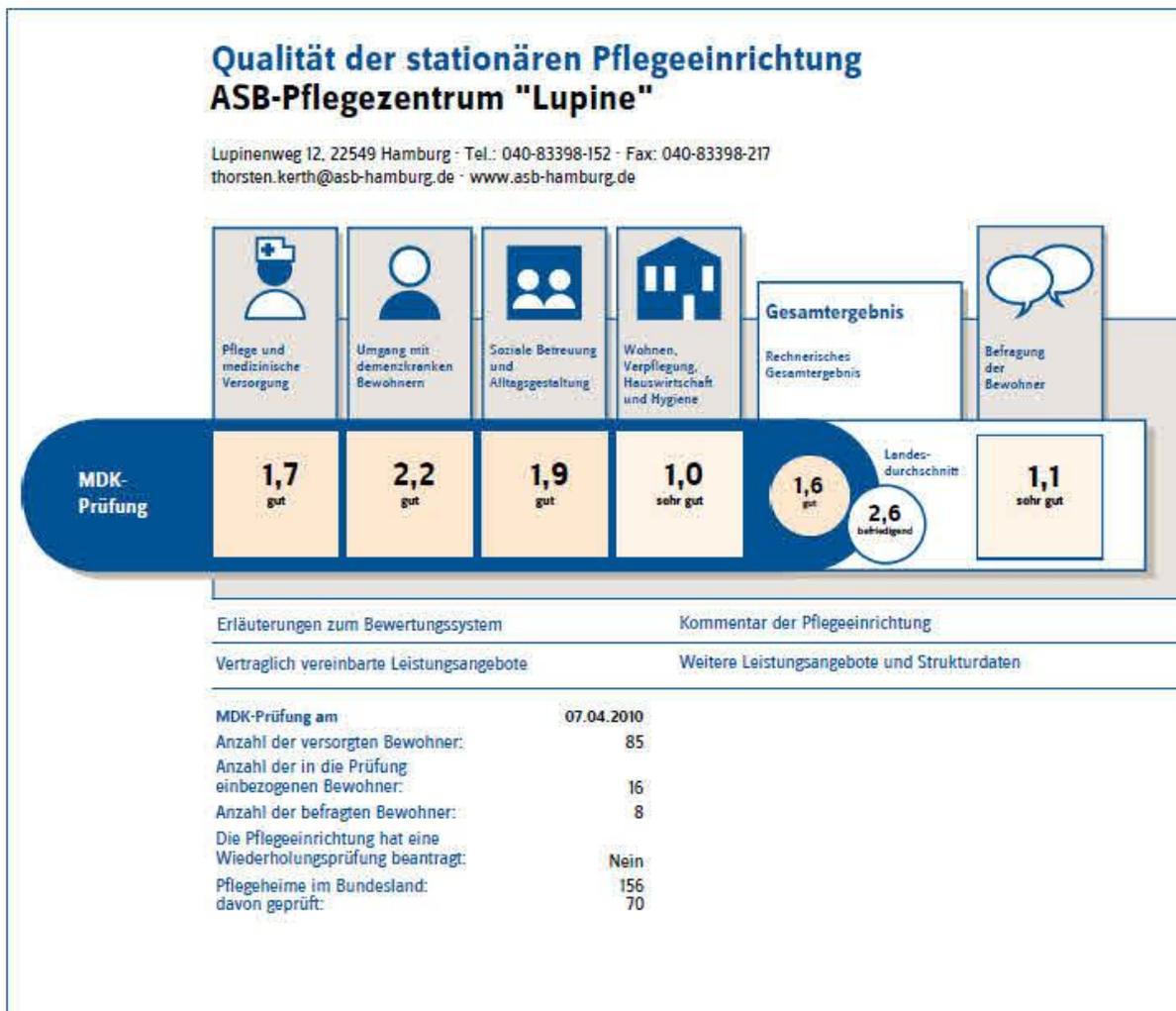
Im Rahmen der Verhandlung und des Abschlusses des Heimvertrages wurde ich/wir deutlich darauf hinweisen, dass ein zusätzliches Betreuungsangebot, für das ein Vergütungszuschlag gezahlt wird, besteht.

Datum.....

.....
Unterschrift Heimbewohner bzw. gesetzlicher Vertreter

.....
Unterschrift(n) Angehörige/r

Anlage 20 - Darstellung der Ergebnisse der Qualitätsprüfung des MDK nach §115 SGB XI



Der gesamte MDK Bericht kann in der Verwaltung oder im Internet www.asb-hamburg.de eingesehen werden.

Anlage 21 - Auszug aus dem Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI zur Abwesenheitsregelung.

Rahmenvertrag über die vollstationäre pflegerische Versorgung gem. § 75 SGB XI für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 10.07.1997 in der Fassung vom 06.12.2003

Abschnitt V

- Pflegevergütung bei vorübergehender Abwesenheit des Pflegebedürftigen aus der Pflegeeinrichtung -

nach § 75 Abs. 2 Nr. 5 SGB XI

§ 24

Abwesenheit des Pflegebedürftigen

- (1) Soweit der Pflegeplatz vorübergehend auf Grund eines Krankenhausaufenthalts des Pflegebedürftigen, eines Aufenthaltes in einer Rehabilitationseinrichtung oder wegen Urlaubs nicht in Anspruch genommen werden kann, ist der Pflegeplatz freizuhalten. Ist erkennbar, dass der Pflegebedürftige nicht mehr in die Pflegeeinrichtung zurückkehrt, wirkt die Pflegeeinrichtung auf eine unverzügliche Beendigung des Heimvertrages hin.
- (2) Die Pflegeeinrichtung informiert die Pflegekasse mit der Monatsabrechnung ihrer Pflegeleistungen über Dauer und Grund der vorübergehenden Abwesenheit des Pflegebedürftigen.
- (3) Bei einer vorübergehender Abwesenheit des Pflegebedürftigen aus Gründen nach Absatz 1, die länger als drei Tage andauert, ist der Pflegeeinrichtung vom ersten Tag ab, bei Urlaub längstens für 28 Tage je Jahr, bei Aufenthalt in einem Krankenhaus oder einer stationären Rehabilitationseinrichtung längstens für drei Monate pro Kalenderjahr, eine Vergütung von 75 % des mit den Kostenträgern vereinbarten Pflegesatzes für die allgemeinen Pflegeleistungen und des Entgelts für Unterkunft und Verpflegung zu zahlen. Weitergehende Ansprüche können seitens der Pflegeeinrichtung gegenüber der Pflegekasse und dem Pflegebedürftigen nicht geltend gemacht werden. Ansprüche nach § 82 SGB XI bleiben unberührt (siehe Protokollnotiz 1). Die Investitionskosten werden immer in voller Höhe gezahlt.
- (4) Als Abwesenheit im Sinne dieser Regelung gilt nur die ganztägige Abwesenheit.
- (5) Bei Umzug des Pflegebedürftigen in eine andere Pflegeeinrichtung wird der Auszugstag nicht mitberechnet (siehe Protokollnotiz 7).

Anlage 22 - Vereinbarung über Wahl- oder Zusatzleistungen gem. § 2 des Heimvertrages⁷

Ich **Mustermann** möchte

am _____ oder vom _____ bis zum _____

um _____ Uhr bis ca. _____ Uhr

folgende Zusatzleistung des ASB Pflegeheimes.....
in Anspruch nehmen:

Arbeiten im Rahmen von Ein- und Auszug

Zum Preis von EURO _____ je 10 Minuten

Voraussichtlich werde ich die Leistungen _____ Minuten in Anspruch nehmen.
Nach der Leistungserbringung wird die Leistung im 5 Minuten-Takt abgerechnet.

Arbeiten am persönlichen Eigentum des Bewohners/der Bewohnerin

Zum Preis von EURO _____ je 10 Minuten

Voraussichtlich werde ich die Leistungen _____ Minuten in Anspruch nehmen.
Nach der Leistungserbringung wird die Leistung im 5 Minuten-Takt abgerechnet.

Service im Wohnraum
(ohne pflegebedingte Notwendigkeit)

Zum Preis von EURO _____ pro gebrachter Mahlzeit

Frühstück Mittagessen Abendessen
 Kaffee und Kuchen Zwischenmahlzeit

Montag Dienstag Mittwoch Donnerstag Freitag Samstag Sonntag

Voraussichtlich werde ich die Leistungen bis auf Weiteres oder _____ Mal in Folge in Anspruch nehmen. Die Leistung wird pro in den Wohnraum gebrachter Mahlzeit abgerechnet.

Fahrdienst oder Begleitdienst

Zum Preis von EURO _____ je 10 Minuten

⁷ Nicht Zutreffendes bitte streichen.
Stand: 23.03.00

Voraussichtlich werde ich die Leistungen _____ Minuten in Anspruch nehmen.

Nach der Leistungserbringung wird die Leistung im 5 Minuten-Takt abgerechnet.

Telefonanschluss zur persönlichen Nutzung (externe Gespräche)

Grundgebühr pro Monat _____ EURO

Kosten je Gesprächseinheit _____ EURO

Kabel-/Satelitenanschlussnutzung

Grundgebühr pro Monat _____ EURO

Nicht in Anspruch genommene einmalige Leistungen müssen 24 Stunden vorher gekündigt werden. Bei langfristigen Inanspruchnahmen beträgt die Kündigungsfrist 3 Tage.

Der Leistungserbringer kann den Vertrag über diese Zusatzleistungen mit einer Frist von 7 Tagen kündigen.

Ein außerordentliches Kündigungsrecht bleibt den Vertragspartnern vorbehalten.

Die Abrechnung über die Zusatzleistungen wird jeweils bis zum 3. Tage nach Leistungsmonatsende erstellt und ist bis zum 10. Tage des Folgemonats fällig.

Der Rechnungsbetrag wird von mir fristgerecht auf das bekannte Konto überwiesen.

Der Rechnungsbetrag soll über die Einzugsermächtigung (siehe Anlage 10 des Heimvertrages) von meinem Girokonto eingezogen werden.

Der Rechnungsbetrag soll über die Vollmacht (siehe Anlage 11 des Heimvertrages) vom "Barbetrag zur persönlichen Verfügung" eingezogen werden.

Datum
im Auftrag

Datum

Unterschrift ASB

Unterschrift Bewohner/in